

# Tirol

## Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie Tirol

STATUTEN

In der **Entwurfassung** vom Mai 2026

## Inhalt

Statuten des Vereins<sup>3</sup>

„Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie Tirol“<sup>3</sup>

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich<sup>3</sup>

§ 2: Zweck<sup>3</sup>

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks<sup>3</sup>

§ 4: Arten der Mitgliedschaft<sup>4</sup>

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft<sup>4</sup>

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft<sup>5</sup>

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder<sup>5</sup>

§ 8: Vereinsorgane<sup>6</sup>

§ 9: Mitgliederversammlung<sup>6</sup>

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung<sup>7</sup>

§ 11: Koordinationsteam (erfüllt die übliche Vorstandsfunktion)<sup>7</sup>

§ 12: Aufgaben des Koordinationsteams<sup>8</sup>

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Koordinationsteam- Mitglieder<sup>8</sup>

§ 14: Rechnungsprüfer<sup>9</sup>

§ 15: Mediation<sup>9</sup>

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins<sup>10</sup>

## Statuten des Vereins

### „Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie Tirol“

#### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich, Zweigverein

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Gemeinwohl- Ökonomie Tirol“ (kurz: „Gemeinwohl-Ökonomie Tirol“).
2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Bundesland Tirol.
3. Der Verein ist im Sinne eines Zweigvereines Teil des „Gründungsverein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie“ ZVR-Zahl 668219736 und erkennt dessen Statuten als Hauptverein an. Die Statuten des Hauptvereines sind für den Zweigverein bindend und haben im Zweifelsfall Vorrang gegenüber den Statuten des Zweigvereines.

#### § 2: Zweck

- a) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, sondern in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung, hat die Aufgabe die Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ), die weltweit ein ethisches und gerechtes Wirtschaftssystem etablieren möchte, in Tirol zu unterstützen und langfristig zu erreichen. Die Verfassungswerte Menschenwürde, Freiheit und Demokratie, Solidarität, soziale Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit sowie die Orientierung am Wohl aller Menschen, Lebewesen und der Umwelt, sollen in der Gesellschaft Basis allen Handelns sein. Schwerpunktmäßig stehen dabei alle Formen von Organisationen in der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und im öffentlich-rechtlichen Bereich im Blickpunkt. Regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit und Zusammenleben aller soll gleichberechtigt, auf Augenhöhe in gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und mit ethischer Grundhaltung geschehen.
- b) Der Verein versteht sich als spendenbegünstigte Einrichtung gemäß § 4a Einkommensteuergesetz (EStG), wobei Verweise auf gesetzliche Bestimmungen sich immer auf jene in der jeweils geltenden Fassung beziehen.
- c) Die Zwecke des Vereins sind insbesondere folgende:
  - i. Stärkung ethischer Grundsätze in Wirtschaft und Gesellschaft
  - ii. Die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsprojekten, welche sich mit Themen der Gemeinwohl-Ökonomie befassen und zu deren Weiterentwicklung und Umsetzung beitragen.
  - iii. Unterstützung politischer Meinungsbildung durch Entwicklung alternativer ökonomischer Modelle.
  - iv. Entwicklung demokratischer Verfahren der Willensbildung über die etablierten Methoden repräsentativer Demokratie hinaus.
  - v. Entwicklung Gemeinwohl fördernder Regelwerke zur Anwendung auf allen organisationalen Ebenen.
  - vi. Verringerung globaler wirtschaftlicher und sozialer Konflikte durch eine gerechtere Wirtschaftsordnung

#### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:

## Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie Tirol

- a. Maßnahmen zur Gründung, Förderung, Vernetzung und Zertifizierung von Initiativen, die der Verbreitung der Gemeinwohl Ökonomie dienen
  - b. Beteiligung an zivilgesellschaftlichen Initiativen zur Veränderung des rechtlichen Rahmens im Sinne der Verwirklichung von Projekten oder Maßnahmen der Gemeinwohl-Ökonomie
  - c. öffentliche Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Workshops, Diskussionen, Erfahrungsaustausch-Kreise, Seminare)
  - d. interne Treffen (z.B. Sitzungen, Klausuren, Stammtische)
  - e. Publikationen (online und gedruckt, z.B. Website, Mails, Berichte, Flyer)
  - f. Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Allgemeinheit.
  - g. Erarbeitung, Weiterentwicklung und Vermittlung der Gemeinwohl-Bilanz
  - h. Kooperationen mit Organisationen der Regionalentwicklung.
  - i. Der Verein ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung zu bedienen, sofern deren Wirken dem Verein wie sein eigenes Wirken zuzurechnen ist. Das Tätigwerden der Erfüllungsgehilfen hat auf Basis einer klaren und schriftlichen Vertragsbasis zu erfolgen.
  - j. Der Verein ist berechtigt, teilweise oder zur Gänze für andere Organisationen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
  - k. Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 1 Bundesabgabenordnung Geldmittel an andere Organisationen weiterzuleiten.
  - l. Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 2 Bundesabgabenordnung Lieferungen und Leistungen an andere Organisationen zu erbringen.
  - m. Der Verein ist unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b Bundesabgabenordnung berechtigt, Gelder für Stipendien und Preise bereitzustellen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel zur Förderung und Verbreitung der Gemeinwohl-Ökonomie sollen aufgebracht werden durch:
- a. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
  - b. Erträge aus Veranstaltungen
  - c. Subventionen und Förderungen
  - d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - e. Sponsorengelder
  - f. Werbeeinnahmen
  - g. Erträge aus Leistungen in Kooperationsprojekten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

### § 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts sein. Juristische Personen und Körperschaften benennen eine physische Person als Vertreter\*in. Ordentliche Mitglieder dieses Zweigvereines sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Hauptvereines.
2. Fördermitglieder haben sich als solche erklärt und fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Zuwendungen
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder vertreten die Werte und Grundlagen der Gemeinwohl-Ökonomie und sie verfolgen und fördern die Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich erfolgen. Über die Website des Vereins stehen Kontaktdaten, Postadresse, Emailadresse, Formulare oder Direkteingabe zur Verfügung.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet das Koordinationsteam.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Koordinationsteams durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Koordinationsteam festgelegt, dies erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesverband sowie mit den anderen GWÖ-Vereinen in Österreich. Die Mitgliedsbeiträge können mit einer automatischen Indexanpassung valorisiert werden.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen, muss dem Koordinationsteam jedoch schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Gründe für den Austritt müssen dabei nicht angegeben werden. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Koordinationsteam wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Koordinationsteams beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern bzw. für juristische Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts deren entsandten Vertreter\*innen zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Koordinationsteam die Aushändigung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Koordinationsteam die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Koordinationsteam über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Koordinationsteam den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Koordinationsteam über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung sind die Rechnungsprüfer\*innen einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der im Rahmen des Bundesverbandes Gemeinwohl-Ökonomie Österreich vereinbarten bundesweit gültigen Höhe verpflichtet. Das Koordinationsteam kann in speziellen Fällen beschließen, den Mitgliedsbeitrag durch andere Leistungen vergleichbaren Umfangs zu ersetzen oder begründet zu reduzieren (z.B. Student\*innen, Arbeitslose, etc.).

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), das Koordinationsteam (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer\*innen (§ 14) und Mediation (§15).

## § 9: Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
  - a. Beschluss des Koordinationsteams oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b. schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer\*innen (§ 21 Abs. 5 VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten).
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Koordinationsteam (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können beim Koordinationsteam schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden, zur Aufnahme auf die Tagesordnung jedoch mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme zusätzlicher Punkte zur Tagesordnung kann bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder. Jedes berechnigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann maximal fünf übertragene Stimmen erhalten.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch über digitale Medien (einschließlich Video- oder Telefonkonferenz) möglich, sofern dies authentifiziert erfolgt. Ebenso ist eine authentifizierte digitale Stimmabgabe (z.B. über E-Mail) möglich.
8. Die Beschlussfassungen (inklusive Wahlen) in der Mitgliederversammlung erfolgen nach dem Prinzip des systemischen Konsensierens:
  - a. Sollte bei der Abstimmung kein stimmberechnigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ gegen den vorliegenden Antrag einbringen, gilt dieser als angenommen.
  - b. Sollte ein stimmberechnigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ formulieren, kann er/sie oder jedes andere anwesende Mitglied alternative Vorschläge einbringen. Wurden alle Vorschläge eingebracht, wird darüber abgestimmt: Dazu wird zu jedem einzelnen Vorschlag (inklusive dem Original-Vorschlag) der Widerstand gemessen, wobei jede stimmberechnigte Person mit 0 (kein Widerstand), 1 (geringer Widerstand) oder 2 (starker Widerstand) stimmen kann. Der Vorschlag mit dem in Summe geringsten Widerstand gilt dann als angenommen. Sollte keiner der Vorschläge weniger als 30% (bzw. 15% für Statutenänderungen) aller möglichen Widerstandsstimmen bekommen, gelten sie als nicht angenommen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Koordinator/die Koordinatorin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e mögliche/r Stellvertreter/in oder das an Jahren älteste anwesende Koordinationsteam-Mitglied.

## § 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer\*innen;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Koordinationsteams und der Rechnungsprüfer\*innen;
4. Entlastung des Koordinationsteams;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

## § 11: Koordinationsteam (erfüllt die übliche Vorstandsfunktion)

1. Das Koordinationsteam besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Diese erfüllen die Vereinsfunktionen eines Koordinators/einer Koordinatorin und eines Schriftführers/einer Schriftführerin. Sofern die Funktion des Kassiers/der Kassierin nicht über den Hauptverein organisiert ist kann diese durch ein zusätzliches Mitglied des Koordinationsteams wahrgenommen werden. Das Koordinationsteam kann durch Stellvertreter\*innen für diese Funktionen ergänzt werden.
2. Das Koordinationsteam wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Koordinationsteam hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Koordinationsteam ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Koordinationsteams einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Das Koordinationsteam kann durch bis zu zwei Bezirksvertreter\*innen je Bezirk erweitert werden. Wenn möglich, sollten alle Tiroler Bezirke im Koordinationsteam vertreten sein.
4. Die Funktionsperiode des Koordinationsteams beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Koordinationsteam ist persönlich auszuüben. Einem rotierenden Prinzip ist der Vorzug zu geben.
5. Das Koordinationsteam kann von jedem Koordinationsteam-Mitglied einberufen werden, sofern im betreffenden Kalendermonat nicht ohnehin bereits mindestens ein Koordinationsteam-Treffen stattgefunden hat oder terminlich fixiert wurde.
6. Das Koordinationsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme über Videokonferenz.
7. Die Beschlussfassung im Koordinationsteam erfolgt auf die gleiche Art wie bei der Mitgliederversammlung (§9 Abs.8 dieser Statuten).
8. Den Vorsitz führt der/die Koordinator/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e mögliche/r Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert oder nicht bestellt, obliegt der Vorsitz jenem Koordinationsteam-Mitglied, das die übrigen Koordinationsteam-Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.4) erlischt die Funktion eines Koordinationsteam-Mitglieds durch Rücktritt (Abs.11) oder Enthebung (Abs.10).
10. Die Mitgliederversammlung kann beim Vorliegen von triftigen Gründen (statutenwidrigem Verhalten, mangelnde Entlastung) jederzeit das gesamte Koordinationsteam oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Koordinationsteams bzw. Koordinationsteam-Mitglieds in Kraft.

11. Die Koordinationsteam-Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Koordinationsteam, im Falle des Rücktritts des gesamten Koordinationsteams an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Koordinationsteams

Dem Koordinationsteam obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgabenverteilung vereinbart das Team. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Unterstützung und Koordination der verschiedenen Projekte und Strategien zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie.
2. Bemühen um ausreichende Mittelbeschaffung.
3. Vertretung des Vereins in den Entscheidungs- und Steuerungsgremien der Gemeinwohl-Ökonomie Österreich durch die Wahl von Delegierten. Vorbereitung der dort zu fassenden Beschlüsse und Sicherung von deren Umsetzung im Rahmen der Vereinstätigkeiten.
4. Sofern die Funktion nicht durch den Hauptverein abgedeckt ist Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
5. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
6. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
7. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss (Rechenschaftsbericht);
8. Verwaltung des Vereinsvermögens;
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern.
10. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
11. Genehmigung von Zuwendungen im Rahmen des Freiwilligenpauschales nach EStG 1988 § 3 Abs. 1 Z 42 a (steuerfrei max. 1000 Euro im Kalenderjahr pro Person).
12. Das Koordinationsteam ist ermächtigt, selbst Statutenänderungen zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation aufrecht zu erhalten und / oder zu erlangen.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Koordinationsteam- Mitglieder

1. Die Koordinatorin/der Koordinator führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt sie/ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Die Koordinatorin/der Koordinator vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Koordinatorin/des Koordinators und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) der Koordinatorin/des Koordinators und der Kassierin/des Kassiers, sofern dies nicht über den Hauptverein abgedeckt ist..
3. Rechtsgeschäfte zwischen Koordinationsteam-Mitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Koordinationsteams.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Koordinationsteam-Mitgliedern erteilt werden.

5. Bei Gefahr im Verzug ist die Koordinatorin/der Koordinator berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Koordinationsteams fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Die Koordinatorin/der Koordinator führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Koordinationsteam.
7. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Koordinationsteam Sitzungen.
8. Sofern nicht vom Hauptverein abgedeckt, ist die Kassierin/der Kassier für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Auszahlungen erfolgen nur nach vorheriger Abzeichnung der Belege durch die Koordinatorin/den Koordinator oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter, in dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Koordinationsteams.
9. Die Kassierin/der Kassier erstellt bis spätestens Ende Februar jedes Jahres ein Budget des aktuellen Geschäftsjahres sowie einen Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres. Der Jahresabschluss muss alle Belege beinhalten oder zumindest einen eindeutigen Verweis auf die elektronisch abgelegten Belege enthalten. In diesem Fall müssen die abgelegten Belege den Rechnungsprüfern zugänglich sein.

## § 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer\*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Koordinationsteam hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Koordinationsteam und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.
4. Die Bestellung der Rechnungsprüfer kann entfallen, wenn die Finanzgebarung des Zweigvereines über den Hauptverein abgewickelt wird.

## § 15: Mediation

1. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass kein Schiedsgericht eingerichtet wird.
2. Anstelle eines Schiedsgerichtes kann ein Mediationsverfahren eingeleitet werden.
3. Um ein Mediationsverfahren einzuleiten, wenden sich die betroffenen Parteien an ein Mitglied des Koordinationsteams oder bei Betroffenheit dessen an das älteste Mitglied der Mitgliederversammlung und ersuchen es formlos aber schriftlich darum ein Mediationsverfahren einzuleiten.
4. Die/der Beauftragte sucht nach bestem Wissen und Gewissen eine geeignete Person, welche die Mediation durchführen kann. Eine Kostenübernahme durch den Verein ist nicht vorgesehen.
5. In Ausnahmefällen kann diese von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Ergebnis des Mediationsverfahrens ist richtungsweisend aber rechtlich nicht verbindlich.

## § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, vorrangig an andere Vereine zur Förderung oder Forschung der Gemeinwohl-Ökonomie zu übertragen.
4. Das letzte Koordinationsteam des Vereins hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen